

Die Verfassungssituation im »Dritten Reich«

Zerstörung der Verfassung in der NS-Diktatur



Die »Verfassung« des »Dritten Reichs«

Der Reichstagsbrand war willkommener Anlaß, durch die sogenannte Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 »zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte« ein großes Bündel im einzelnen aufgeführter Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung (WRV) »bis auf weiteres« außer Kraft zu setzen: die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, die Meinungsfreiheit, das Verbot der Zensur, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Eigentum samt Entschädigung bei Enteignung. Die sogenannte Reichstagsbrandverordnung (offiziell: »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat«) bildete die Grundlage für die Verhängung von »Schutzhaft«, die Einrichtung von Konzentrationslagern und die Beschlagnahme des Eigentums »staatsfeindlicher Personen« – dies alles ohne richterliche Kontrolle. Damit verabschiedete sich das Deutsche Reich von einer rechtsstaatlichen Tradition, die durch die »Habeas-Corpus-Akte« von 1679 eingeleitet worden war. Diese Verordnung bildete eines der zentralen »Grundgesetze« des Nationalsozialismus. Sie wurde trotz ihres vorläufigen Charakters von den Nazis nie aufgehoben und nicht nur »zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte« eingesetzt, sondern zur Ausschaltung und Vernichtung aller Arten von »Feinden« des Regimes.

Was blieb überhaupt noch übrig, das heißt, welche Grundrechte der WRV blieben auf dem Papier zunächst noch unangetastet? Der drastisch gelichtete Katalog umfaßte noch: Gleichberechtigung, Freizügigkeit, Berufsfreiheit, Schutz von Ehe und Familie, politische Wahlfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft, wirtschaftliche Vertragsfreiheit, Erbrecht, Schutz geistigen Eigentums. Vielleicht von dem letzten Punkt abgesehen, wurden aber alle diese Grundrechte innerhalb weniger Jahre vollständig ausgehöhlt.

Gleichberechtigung: Im Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, einem der »Nürnberger Gesetze«, wurde die Unterscheidung getroffen zwischen Staatsangehörigen auf der einen Seite und Reichsbürgern auf der anderen. Nur die Reichsbürger, das heißt die »Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes«, waren die alleinigen Träger der vollen politischen Rechte. Nicht realisiert wurden dem Wortlaut nach die Punkte 4 und 5 des Programms der NSDAP von 1920:

»(4) Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rück-



Verfolgung politisch Andersdenkender:
Verhaftung politischer Gegner durch SA-Hilfspolizei in Braunschweig,
29. März 1933
BA: Schostal

sichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

(5) Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.«

Durch das Reichsbürgergesetz mit seiner anderslautenden Unterscheidung erhielten die als »Juden« klassifizierten Deutschen gleichwohl einen niedrigeren Rechtsstatus, ohne formell die Staatsbürgerschaft zu verlieren. Dieser ihnen verbliebene Rechtsstatus wurde in den folgenden Jahren durch eine Fülle von Verordnungen mehr und mehr reduziert, ihre beruflichen und sonstigen sozialen Möglichkeiten wurden auf ein Minimum beschränkt. Mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 verlor ein Jude, »der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat«, die deutsche Staatsangehörigkeit. Sein Vermögen fiel dem Reich. »Ausland« bezog sich nicht nur auf die Zufluchtsorte der Juden in aller Welt, sondern auf die Lager außerhalb des Reichsgebietes, in die sie »zur Abwanderung gelangten« (wie es bürokratisch hieß), das heißt, wohin sie deportiert und in denen sie vernichtet wurden. Dem »bürgerlichen Tod« folgte die physische Vernichtung.

Freizügigkeit, Berufsfreiheit: Im Juni 1935 wurde die Arbeitsdienstpflicht dekretiert; es bestand eine dirigistische Arbeitsver-



Verfolgung von Minderheiten:
Verschleppung jüdischer Bürger in Baden-Baden, 10. November 1938
BA: 52/3350

waltung, die bruchlos in die Zwangsarbeit während des Krieges überging.

Schutz von Ehe und Familie: Mit dem Gesetz über die Hitlerjugend vom Dezember 1936 wurde eine Zwangsmitgliedschaft für die Altersgruppen zwischen 10 und 18 Jahren in dieser Organisation eingeführt.

Die *politische Wahlfreiheit* entfiel mit dem Verbot der anderen Parteien im Juli 1933; es blieben nur noch drei »Reichstagswahlen«, bei denen einer »Einheitsliste« zugestimmt werden konnte (im November 1933: 92 Prozent; 1936 und 1938: 99 Prozent), und drei »Volksabstimmungen« zu bereits vollzogenen Maßnahmen: im November 1933 zum Austritt aus dem Völkerbund (95 Prozent Ja-Stimmen), im August 1934 zur Zusammenlegung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers (89,9 Prozent) und im April 1938 zum »Anschluß« Österreichs (99 Prozent).

Glaubens- und Gewissensfreiheit galten nicht mehr für Mitglieder der Bekennenden Kirche oder für Zeugen Jehovas.

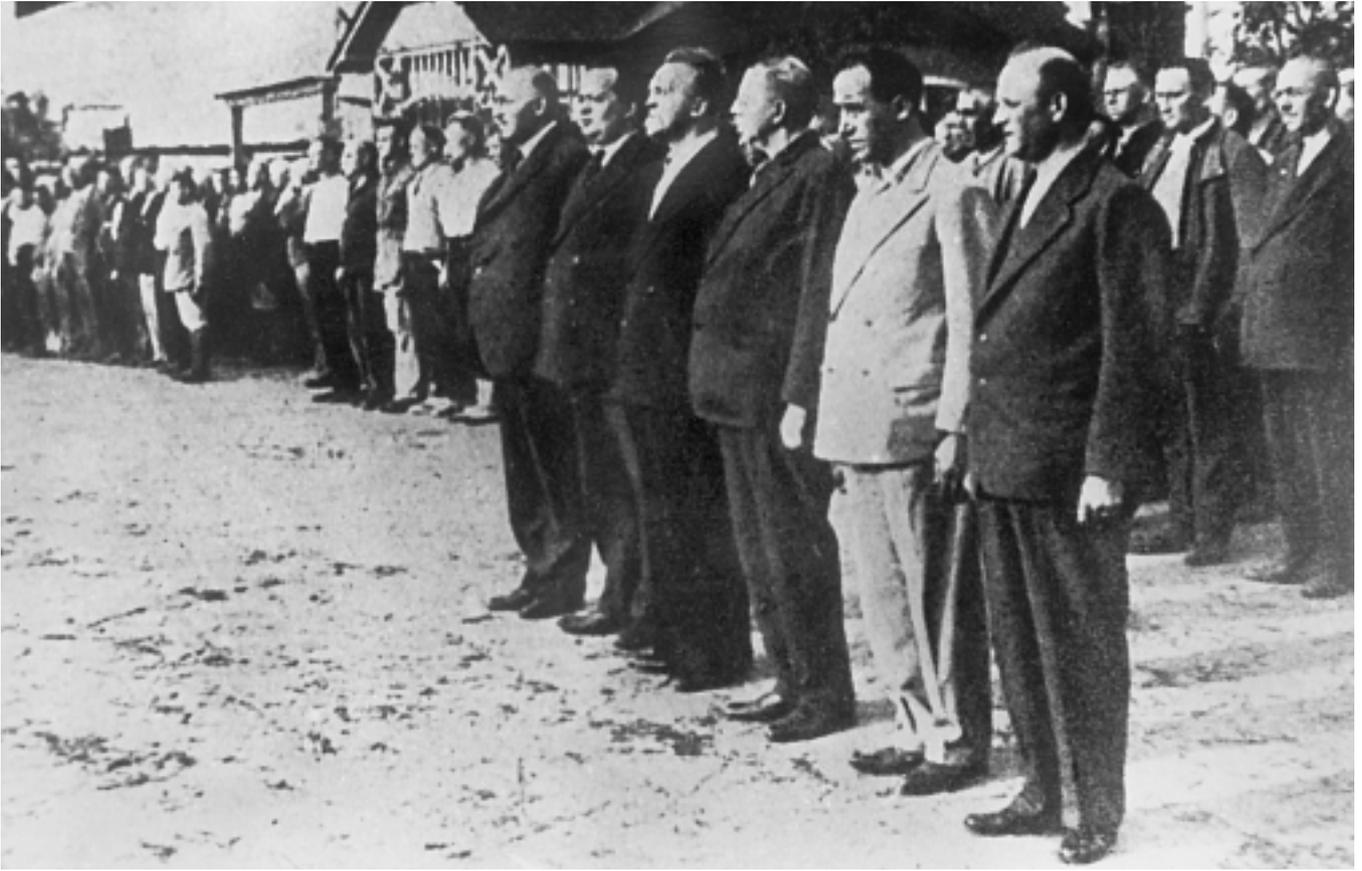
Von der *Freiheit von Kunst und Wissenschaft* konnte angesichts verstärkter staatlicher Aufsicht nicht mehr die Rede sein. Mit

Gesetz vom September 1933 wurde die Reichskulturkammer eingerichtet. Einen Tiefpunkt markiert das Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31. Mai 1938.

Die *wirtschaftliche Vertragsfreiheit* wurde schon 1933 durch die Bildung von Zwangskartellen eingeschränkt. Der Vierjahresplan (ab 1936) gab dem Staat umfassende Eingriffsmöglichkeiten, die – wiederum bruchlos – in die Kriegszwangswirtschaft überleiteten, von der freilich viele Großfirmen profitierten, die sich heute Entschädigungsforderungen ausgesetzt sehen.

Schließlich wurde selbst das *Erbrecht* drastisch im landwirtschaftlichen Bereich durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 eingeschränkt.

Grundrechte wurden zunächst und werden auch heute noch primär als Abwehrrechte gegen die staatliche Übermacht begriffen. Neben den Grundrechten gibt es aber noch weitere verfassungsrechtliche Grundprinzipien, die der Zähmung des »Leviathan« dienen. Sie mögen vielen als bloß »formal« erscheinen, sie sind aber fundamental in ihrer freiheitsverbürgenden Funktion. Dazu zählt vor allem die Bindung der staatlichen Aktivitäten an die Gesetze (»Legalitätsprinzip« im weitesten Sinne),



Verfolgung politisch Andersdenkender:
 Sozialdemokraten und Kommunisten nach ihrer Einlieferung in das Konzentrationslager Oranienburg bei Berlin, Frühjahr 1933
 BA: F 52/628

die gerichtliche Überprüfbarkeit insbesondere der Exekutive in Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit und – in einer zunehmenden Zahl von Ländern – die mehr oder weniger weit reichende verfassungsgerichtliche Kontrolle auch der Legislative. Daneben treten die horizontale und vertikale Gewaltenteilung (Trennung von Legislative/Exekutive/Judikative und der Föderalismus) sowie die Sicherung einer gesellschaftlichen Pluralität (Mehrparteiensystem, intermediäre gesellschaftliche Organisationen wie zum Beispiel Gewerkschaften, Medienvielfalt). Erst in diesem Rahmen können die Grundrechte ihre Funktion entfalten. – Zu den rechtsstaatlichen Garantien zählen auch noch bestimmte Justiz-Prinzipien. In der WRV waren das: die Unabhängigkeit und Gesetzesbindung der Richter, das Verbot von Ausnahmegerichten und die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in Friedenszeiten.

All diese strukturellen Sicherungsmechanismen wurden im Nationalsozialismus sehr bald beseitigt: Das »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März 1933 (»Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich«) zerstörte die *horizontale Gewaltenteilung*, indem es der Exekutive (das heißt der Reichsregierung) die legislativen

Kompetenzen verschaffte. (Übrigens stellte schon die Wahl eines Reichsministers [Göring] zum Präsidenten des Reichstages am 21. März 1933 einen Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz dar.) – Die *vertikale Gewaltenteilung*, das heißt der Föderalismus, wurde bereits in der »Reichstagsbrandverordnung« aufgehoben: Die Reichsregierung konnte Befugnisse der obersten Landesbehörden übernehmen. Nach dem 5. März 1933 (dem Tag der letzten Reichstagswahlen) wurden Reichskommissare in den Ländern eingesetzt. Den letzten großen Baustein für die »Verreichlichung« bildete das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (die »Verreichlichung« war bis 1935 abgeschlossen). – Im Mai 1933 wurden die *Gewerkschaften* zerschlagen; im Juli 1933 wurden alle anderen Parteien verboten. Die organisatorische und personelle Verschmelzung von Partei (NSDAP) und Staat wurde eingeleitet.

Das *Legalitätsprinzip*, das alle staatlichen Aktivitäten bestimmen sollte, wurde in zwei Richtungen zerstört: einmal durch das außerlegale Vorgehen gegen politische Gegner und als »Juden« klassifizierte Personen; zum anderen durch das passive Dulden



Ungleichheit der Menschen:
Juden im »Dritten Reich« – gekennzeichnet mit dem »Judenstern«, nach
September 1941
BA: F 66/2894

von Gesetzwidrigkeiten, durch die »Zuschauerhaltung« des Rechtsstabes (Polizei, Gerichte) angesichts des Terrors insbesondere von SA und SS. Die Polizei nahm einfach keine Anzeigen von Opfern der nationalsozialistischen Brutalitäten entgegen. – Die *gerichtliche Kontrolle* staatlicher, besonders der exekutiven Aktivitäten – eine zentrale Funktion einer rechtsstaatlichen Justiz –, die ja schon durch die »Reichstagsbrandverordnung« erheblich eingeschränkt worden war, wurde in der Folgezeit immer stärker reduziert. Spätestens 1936 waren die Maßnahmen von Gestapo und SS jeglicher gerichtlichen Kontrolle entzogen. »Strafbare Handlungen« von Juden wurden aufgrund der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 nur noch durch die Polizei – und das heißt eben auch außerhalb jeglicher Gerichtsbarkeit – geahndet. – Im *Justizbereich* kam es ab April 1933 zur Entlassung von politisch und »rassisch« mißliebigen Personen. (Das betraf etwa 10-15 Prozent der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.) Die Steuerung der Rechtsprechung durch das Reichsministerium der Justiz wurde intensiviert – soweit das überhaupt erforderlich war angesichts einer

hohen Konformitätsbereitschaft der verbliebenen Richter und Staatsanwälte. – Mit Verordnung vom 21. März 1933 wurden Sondergerichte (Vorläufer gab es kurzfristig in der Weimarer Zeit) gebildet, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel zulässig war. Sie bildeten im Laufe der Jahre ein immer stärker werdendes justizielles Terrorinstrument (mit über 10.000 Todesurteilen). Bereits am 12. Mai 1933 erfolgte die (Wieder-)Einführung der Militärgerichtsbarkeit. Auf das Konto der Feld(kriegs)gerichte und Standgerichte gingen während des Zweiten Weltkriegs mehr als 30.000 Todesurteile.

Es wäre nun naiv anzunehmen, daß all diese Maßnahmen von einem Gericht oder von den führenden Juristen nach 1933 als »verfassungswidrig« angesehen worden wären. Juristen lieferten vielmehr eifrig Rechtfertigungen für das neue Regime. In der Staatsrechtslehre des Nationalsozialismus bestand Einigkeit darüber, daß die Weimarer Verfassung nicht mehr galt. An ihre Stelle sei eine weitgehend ungeschriebene »*völkische Verfassung*« getreten. Deren Grundgedanken sollten sich zunächst aus dem Programm der NSDAP ergeben. Dieses Programm, so betonte der »Reichsrechtsführer« Hans Frank, sei »für das Rechtsdenken und die Rechtswirklichkeit des Dritten Reiches gültig, nicht als formelles Gesetz, sondern kraft des schöpferischen Willens des Führers«. Allerdings bot das Programm der NSDAP den Gerichten und den Bürgern nur wenig Orientierung. Aus dem Grundsatz »Gemeinnutz vor Eigennutz« läßt sich alles mögliche herleiten. Die im Partei-Programm enthaltene »Brechung der Zinsknechtschaft« wurde von den Gerichten nicht als Rechtfertigung dafür anerkannt, daß jemand keine Zinsen mehr zahlen wollte – man lebte ja in einer kapitalistischen Wirtschaft. Der Inhalt der »völkischen Verfassung« sollte sich denn auch nach Auffassung der Staatsrechtslehrer aus einer Menge von sogenannten Grundgesetzen speisen. Dazu zählten unter anderen

Völkisches Denken:
Sportfest des Bundes Deutscher Mädel in Berlin, 1937
BA: Gerhard Gronefeld 10/23



die eingangs erwähnte »Verordnung zum Schutz von Volk und Staat«, das sogenannte Ermächtigungsgesetz, Gesetze zur Etablierung eines autoritären Zentralstaates (Gleichschaltungsgesetze, Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, Reichsstatthaltergesetz, Gemeindeordnung), das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, das Staatsoberhauptgesetz (mit der Vereinigung der Positionen von Reichspräsident und Reichskanzler und der anschließenden Vereidigung aller Beamten auf den »Führer«), das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht und das Wehrgesetz sowie die sogenannten Nürnberger Gesetze (Reichsbürgergesetz, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Reichsflagengesetz).

Aus all diesen Normen ließen sich nach Auffassung der nationalsozialistischen Staatsrechtler folgende Prinzipien herleiten: Das *Führerprinzip* ersetze die Gewaltenteilung. Seine formelle Maximalbestätigung in Gestalt der völligen Loslösung von jeglicher Gesetzesbindung findet das Prinzip im Beschluß des »Großdeutschen Reichstags« – des ausnahmsweise wieder einmal tagenden Akklamationsorgans – vom 26. April 1942: »Der Führer muß – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen ... mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.« – Die »*Bewegung*« (die NSDAP mit ihren Gliederungen und Verbänden) habe den parlamentarischen Parteienstaat abgelöst. An die Stelle des Föderalismus sei die *Reichseinheit* getreten. Statt formeller Gleichheit herrsche der *Rassegedanke*, völkische Einheit und Ganzheit hätten die Demokratie überwunden; der liberale Rechtsstaat mit seinen individuellen Freiheitsrechten sei durch die Einbindung des Volksgenossen in die völkische Ganzheit, die »Gliederstellung« des einzelnen ersetzt worden.

Ein kritischer Beobachter wie Ernst Fraenkel charakterisierte noch 1938, als er Deutschland verlassen mußte, das nationalsozialistische Herrschaftsgefüge als »Doppelstaat«, das heißt als ein Gebilde, das zerfällt in einen (herkömmlichen) Normenstaat und in einen Maßnahmestaat, in dem das Recht nach politischen Opportunitäten instrumentalisiert oder ausgeschaltet werden kann. Einige Jahre später bezeichnete Franz Neumann (»Behemoth«) im amerikanischen Exil die nationalsozialistische Herrschaft als Nicht-Staat (»non-state«), gekennzeichnet durch Ämterchaos, Kompetenzwirrwarr und »polykratische« Verwerfungen. Neben dem herkömmlichen Staatsapparat hatten sich weitere Machträger etabliert, deren Kompetenzen und Verfahren durch keine Verfassung strukturiert wurden: die Partei, der Komplex von Polizei und SS, die Wehrmacht und der Kriegswirtschaftsapparat. In einem solchen »unverfaßten« Gebilde kann es auch keine Grundrechte mehr geben.

Wenn davon gesprochen wird, daß mit dem Grundgesetz »Lehren aus Weimar« gezogen worden seien, so wird *Verfassungsgeschichte als Lernprozeß* verstanden. Das Grundgesetz läßt



Unfreiheit vom Staat:
Dienstverpflichtete Arbeiterin in einer Heeres-Munitionsfabrik, 1941
BA: F 65/1630

sich dann nicht nur als Lernschritt gegenüber der Weimarer Reichsverfassung interpretieren mit den neuen Elementen wie: »kämpferische Demokratie«, Unverfügbarkeit gegenüber Mehrheitsentscheidungen in Artikel 79 GG, Einführung des konstruktiven Mißtrauensvotums, Absage an plebiszitäre Elemente. Es muß auch auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus gelesen werden: Ausbau der Grundrechte und deren institutionelle Verstärkung durch ein Verfassungsgericht als Schutz gegen staatliche Übermacht; Betonung des Föderalismus gegen einen autoritären Einheitsstaat; Abschaffung der Todesstrafe (übrigens 1948/49 im Widerspruch zur großen Mehrheit der Bevölkerung); Aufnahme weiterer Prinzipien zur Sicherung einer rechtsstaatlichen Justiz (Artikel 92 ff. GG). Auch die Verwendung von »Volksabstimmungen« durch die Nationalsozialisten dürfte die geringe Bedeutung von plebiszitären Elementen im Grundgesetz motiviert haben.